

Satzung der Stadt Lichtenstein  
zum geschützten Landschaftsbestandteil  
"Käpplerschlucht"

---

Aufgrund des § 22 sowie des § 50 Abs.1 Nr.4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 28. Dezember 1992 wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Lichtenstein wird als geschützter Landschaftsbestandteil beschlossen: Der geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung

"Käpplerschlucht".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 47 ha.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt nach dem Stand vom 31. März 1992 auf der Gemarkung Lichtenstein folgende Flurstücke: (siehe Anlage 1)
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft beginnend an der Zufahrt zum Schloß Lichtenstein, weiter in nordwestliche Richtung und endet an der Straße "Schäller. Zu diesem Gebiet gehören das Schloßgebiet, die Käpplerschlucht, der Schieferberg sowie das dazwischenliegende Ackerland und die im NO angrenzenden Ackergebiete mit der im NW abschließendem Wiesenlandschaft.
- (4) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte der Gemarkung Lichtenstein im Maßstab 1:5000 mit der Farbe "Rot" gekennzeichnet (Anlage 2). Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung wird bei der Stadtverwaltung Lichtenstein zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt.
- (5) Bestandteil dieser Satzung sind folgende Anlagen:
  - Anlage 1 - Auflistung der Flurstücke
  - Anlage 2 - Lageplan 1:5000
  - Anlage 3 - Beschreibung des Gebietes

### § 3

#### Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

- (1) die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft und der darin eingeschlossenen Biotope
- (2) die Sicherung und Erhaltung von Pflanzengesellschaften oder Standorten von Pflanzenarten
- (3) die Sicherung und Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Tieren
- (4) Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus Gründen der Ökologie und der Biotopvernetzung
- (5) die Erhaltung der zusammenhängenden un bebauten Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles aus klimatischen Gründen zur Gewährleistung der Klimastabilität und des Luftaustausches
- (6) Schutz der Flächen als Wassereinzugsgebiet

### § 4

#### Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12. Februar 1990  
§ 18 Geschützte Landschaftsbestandteile
- (2) Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom  
16. Dezember 1992  
§ 22 Geschützte Landschaftsbestandteile  
§ 50 Zuständigkeit bei Unterschutzstellungen
- (3) Sächsisches Wassergesetz vom 23. Februar 1993
- (4) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18. März 1993  
§ 4 Satzungen
- (5) Beschluß Nr. 01/11/90 vom 11.10.90 der Stadtverordneten-  
versammlung Lichtenstein zur Festlegung des geschützten  
Landschaftsbestandteiles "Käpplerschlucht".
- (6) Beschluß Nr. 01/12/90 vom 14.12.90 der Stadtverordneten-  
versammlung Lichtenstein zur 1. Gebietserweiterung des  
geschützten Landschaftsbestandteiles "Käpplerschlucht".
- (7) Beschluß Nr. 04/06/91 vom 26.06.91 der Stadtverordneten-  
versammlung Lichtenstein zur 2. Gebietserweiterung des  
geschützten Landschaftsbestandteiles "Käpplerschlucht".

## § 5 Charakteristik des Gebietes

Das Territorium liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Lichtenstein. Der Schieferberg ist ein stadtseitig anschließendes Trockenbiotop, dessen Laubbäume 50 - 150 Jahre alt sind. Die Käßplerschlucht, die am "Englischen Garten" beginnt, ist durch Erosion entstanden, ca. 500 m lang und stellenweise bis zu 8 m tief. Ihr Laubholzbestand ist 150 - 200 Jahre alt, wobei eingestreute Naturverjüngung deutlich zu erkennen ist. Offensichtlich konnte sich dieser Bestand über viele Jahrzehnte ungestört entwickeln, so daß jetzt an verschiedenen Stellen urwaldähnliche Verhältnisse anzutreffen sind.

Hervorgehoben werden muß eine als Naturdenkmal geschützte, 600 - 700 jährige Eiche, die sogenannte "Käßplereiche" am Ende der Schlucht.

Es treten Berg- und Spitzahorn, Eichen, Linden, Buchen, Eschen und Robinien auf. In der Schlucht ist das Aufkommen von Buschwindröschen und Sumpfdotterblumen beachtenswert.

In der Tierwelt konnten u.a. Rehwild, Schwarzwild, Feldhasen, Kuckuck, Waldkauz, Rotkehlchen und Eichelhäher beobachtet werden.

## § 6 Verbotene Handlungen

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Gesamtgebietes oder wesentlicher Teile führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Pfade und Plätze oder sonstige Anlagen für den Straßenverkehr anzulegen sowie Beleuchtungsanlagen zu installieren;
  3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
  4. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien ständig zu lagern;
  5. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;

6. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere in den Biotopbereichen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie den direkten Bereich der Käßplerschlucht forstwirtschaftlich zu nutzen;
7. Bäume zu pflanzen, welche den Charakter des Gebietes verändern (z.B. Anpflanzen von Weihnachtsbaumkulturen, Exoten u.ä.);
8. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Lebensstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände ab- bzw. aufzustellen sowie Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
10. in Feuchte- und sonstigen Biotopzonen und auf nicht dafür bestimmten Wegen und Flächen zu reiten;
11. Feuchte- und Biotopzonen und nicht dafür bestimmte Flächen zu betreten
12. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
13. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich deren Ufer, anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
16. Boots- und Flugmodelle zu betreiben;
17. Einfriedungen zu errichten;
18. Lärm zu erzeugen sowie ohne zwingende Gründe Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
19. in Biotopbereichen zu düngen;
20. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
21. in Biotopbereichen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen sowie andere belastende Chemikalien einzubringen;
22. zu baden sowie sich mit Booten oder Schwimmgeräten jeglicher Art auf Gewässern zu bewegen;
23. zu angeln;

§ 7  
Zulässige Handlungen

§ 6 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die umweltgerechte Ausübung der Landwirtschaft und der Fischzucht mit der Maßgabe, daß Art und Umfang der bisherigen Nutzung nicht erweitert werden;
3. für die umweltgerechte Ausübung der Forstwirtschaft außerhalb des Schluchtbereiches mit der Maßgabe, daß keine Kahlschläge vorgenommen werden;
4. für zugelassene Maßnahmen der Aufforstung;
5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege;
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer;
7. für die rechtmäßigerweise ausgeübte sonstige Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung;
8. für Schutz-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen, die von der Stadtverwaltung Lichtenstein oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden;
9. für die von der Stadtverwaltung Lichtenstein angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
10. für das Radfahren auf Wegen.

§ 8  
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen erfolgen durch die Stadtverwaltung Lichtenstein oder von ihr Beauftragte in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.

§ 9  
Befreiung

Von den Ver- und Geboten kann nach § 53 SächsNatSchG die Stadtverwaltung Lichtenstein in Übereinstimmung mit dem für Umweltschutz zuständigen Amt sowie dem zuständigen Ausschuß des Stadtrates Befreiung gewähren.

§ 10  
Meldepflicht

Schäden innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung Lichtenstein mitzuteilen.

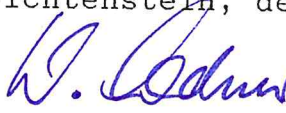
§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 16. Dezember 1992 handelt, wer im geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 6 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt. Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird durch die Polizeiverordnung der Stadt Lichtenstein geregelt.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lichtenstein, den 23.09.93

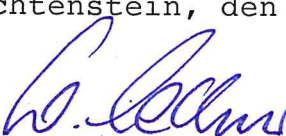
  
Wolfgang Sedner  
Bürgermeister

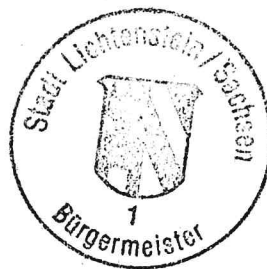


- Anlagen: 1. Übersicht Grundstückseigentümer  
2. Lageplan 1:5000  
3. Beschreibung des Gebietes

Diese Satzung wurde am 04.11.93 im "Lichtensteiner Anzeiger" gem. Bekanntmachungssatzung vom 07.10.93 öffentlich bekanntgemacht.

Lichtenstein, den 04.11.93

  
Wolfgang Sedner  
Bürgermeister



Anlage 1

Flurstücksnr.	ha	Eigentümer
46	3,544	Bistum Dresden-Meißen
50	0,770	Gebäudewirtsch. Licht.
51/1	4,015	Stadt Lichtenstein
642	1,163	Bistum Dresden-Meißen
1205	16,434	G. Falke
1208	1,318	Römisch-katholische Kirche
1209	1,031	Römisch-katholische Kirche
1210	2,713	Bistum Dresden-Meißen
1211	1,147	Bistum Dresden-Meißen
1212	0,849	Bistum Dresden-Meißen
1214/3	1,014	Gebäudewirtsch. Licht.
1214/4	1,893	LPG Bernsdorf/ Treuhand
1215/2	5,903	Forst Flöha/ Treuhand
1215/3	0,591	Gebäudewirtsch. Licht.
1216	6,262	G. Falke
1439	1,481	LPG Bernsdorf/ Treuhand
1444/1	3,075	LPG Bernsdorf/ Treuhand
1457	1,127	G. Falke



### Anlage 3:

## LICHTENSTEIN "STADT IM GRÜNEN " Geschützter Landschaftsbestandteil "Käpplerschlucht"

### \*Historisches:

Die Käpplerschlucht zieht sich vom Palais des Schlosses in nord-westlicher Richtung bis hin zum Ortsteil "Schäller".  
Die Nutzung des Holzes stand früher dem Schloßkaplan zu.  
Der Name "Käppler" konnte historisch bisher nicht erklärt werden.

### \*Allgemeine Beschreibung:

Zu dem ca. 47 ha großem Landschaftsbestandteil gehören das Schloßgebiet, die Käpplerschlucht, der Schieferberg sowie das dazwischenliegende Ackerland und die im NO angrenzende Ackergebiete mit der im NW abschließendem Wiesenlandschaft.

Das gesamte Gebiet liegt im nordöstlichen Teil Lichtensteins. Der Schieferberg ist ein stadtseitig anschließendes Trockenbiotop, dessen Laubbäume 50-150 Jahre alt sind.  
Die "Käpplerschlucht", die am "Englischen Garten" beginnt, ist ca. 500m lang und stellenweise bis zu 8m tief. Ihr Laubholzbestand ist 150-200 Jahre alt, wobei eingestreute Naturverjüngung deutlich zu erkennen ist.

Hervorgehoben werden muß eine als Naturdenkmal geschützte, 600-700 jährige Eiche, die sogenannte "Käplereiche" am Ende der Schlucht.

### \*Flora und Fauna:

Haupt Holzarten dieses Gebietes sind Berg- und Spitzahorn, Eichen, Linden, Buchen, Eschen und Robinien. Vereinzelt treten Ulme, Kiefer und Lärche auf.

Beachtenswert:	Käplereiche	2,31m Durchmesser (x)
	Marone	1,45m Durchmesser (*)
	Marcne	1,24m Durchmesser (*)
	Robinie	0,87m Durchmesser (o)

In der Schlucht treten große Mengen von Buschwindröschen sowie Sumpfdotterblumen auf.

Folgende Tierarten wurden beobachtet:

Rehwild, Schwarzwild, Feldhasen  
Mäusebussard, Kuckuck, Waldkauz, Bunt- und Grünspecht, Pirol, Gimpel, Kleiber, Zaunkönig, Rotkehlchen, Eichelhäher, Stieglitz

### Erholungswert/ökologische Bedeutung:

Die Käpplerschlucht mit ihren angrenzenden Gebieten stellt ein relativ ursprüngliches Territorium mit historischem Charakter dar. Da hier die vorhandenen Biotoptypen den Lebensraum für die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten bilden, muß dieses Gebiet der Umwelt unbedingt erhalten bleiben.

Besonders erwähnenswert ist der Aussichtspunkt am Schieferberg, der einen Rundblick über einen großen Teil Lichtensteins gewährt. Das Schloß mit dem unterirdischen Gangsystem, der Gruft, dem Verließ und der Folterkammer sowie dem Rundweg bildet einen reizvollen, in die Naturlandschaft eingepaßten Kontrast von hohem touristischem Wert.